

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	In-Kraft-Treten
III	Übergangsbestimmungen

Artikel I**Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 74 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt¹:

„9. unbares Zahlungsmittel: jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient.“

2. § 126c wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden in der Z 1 das Wort „oder“ nach dem Klammerausdruck „(§126a)“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(§126b)“ die Wendung „oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§148a)“ eingefügt.

b) Im Abs. 1 werden nach dem Wort „veräußert“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wendung „sonst zugänglich macht“ die Wortfolge „oder besitzt“ eingefügt.

c) Im Abs. 2 werden das Wort „oder“ nach dem Zitat „126a“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „126b“ die Wendung „oder 148a“ eingefügt.

3. Im § 148a Abs. 1 wird nach den Worten „durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten (§ 126a Abs. 2)“ die Wendung „, , mag dies auch unter Verwendung falscher, verfälschter oder entfremdeter unbarer Zahlungsmittel geschehen,“ eingefügt.

¹ In dem derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 wird für § 74 Abs. 1 StGB ebenfalls die Einfügung einer Z 9 für die Begriffsbestimmung „Prostitution“ vorgeschlagen. Sollte dieser Entwurf einer Z 9 beibehalten werden, so wäre die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene „Z 9“ als Z 10 anzufügen.

4. Nach dem § 224 wird folgender § 224a samt Überschrift eingefügt:

„Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden“

§ 224a. Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

5. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Vorbereitung der Fälschung besonders geschützter Urkunden oder Beglaubigungszeichen“

b) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier (§ 224) oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

6. Die Überschrift des dreizehnten Abschnitts hat zu lauten:

„Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln“

7. Nach dem § 241 werden folgende §§ 241a bis 241g samt Überschriften eingefügt:

„Fälschung unbarer Zahlungsmittel“

§ 241a. (1) Wer ein falsches unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz herstellt oder ein echtes unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel

§ 241b. Wer ein falsches oder verfälschtes unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241c. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241d. (1) Wegen einer der in den §§ 241a bis 241c mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwendet worden ist, durch Vernichtung des unbaren Zahlungsmittels, oder, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Vernichtung des Mittels oder Werkzeuges, oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

² Nach dem derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 soll das in der derzeit geltenden Fassung der Bestimmung nach der genannten Wendung angeführte Zitat „(§ 126a Abs. 2)“ entfallen. Für den Fall der Beibehaltung dieses Entwurfes wäre die hier vorgeschlagene Wendung nach den Worten „durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten“ einzufügen.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

§ 241e. (1) Wer sich ein fremdes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein fremdes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeten unbarer Zahlungsmittel

§ 241f. Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241g. (1) Nach den §§ 241e und 241f ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das entfremdete unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr oder zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Übergabe an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.“

7. *Im § 278 Abs. 2 wird nach dem Zitat „233 bis 239,“ das Zitat „241a bis 241c, 241e, 241f,“ eingefügt.*

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Bundesgesetzes tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen des StGB, durch welche die Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. Nr. L 149 vom 2.6.2001, S. 1) umgesetzt werden sollen.

Grundzüge der Problemlösung

Im StGB sollen mehrere neue Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, z.B. Kreditkarte, Bankomatkarte, sowie eine Definition dieser Zahlungsmittel eingefügt werden.

Aufgrund der Umsetzungsverpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss sollen ferner Anpassungen einzelner Tatbestände des StGB, insbesondere im Bereich des Urkundenstrafrechts vorgenommen werden.

Alternativen

Keine.

Kosten

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen wird es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs kommen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich der Sicherheit des Zahlungsverkehrs kann mittelbar auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben (z.B.: im Tourismusbereich).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung von EU-Recht. Im Übrigen wird dieses durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. Nr. L 149 vom 2.6.2001, S. 1) umgesetzt werden.

Bereits im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der vom Europäischen Rat am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam verabschiedet wurde (ABl. Nr. C 251 vom 15.8.1997, S. 1), wurde in den Politischen Leitlinien (Teil II, Punkt 8, Unterpunkt 15 des Aktionsplans) sowie in den auf diese Bezug nehmenden Empfehlungen (Teil III, Kapitel III, Punkt 18 des Aktionsplans) das Problem der Beträgereien und Fälschungen im Zusammenhang mit allen Zahlungsmitteln, einschließlich elektronischer Zahlungsmittel, als Ausgangspunkt für künftige Beratungen über die organisierte Kriminalität angesprochen.

Ferner wurde im Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 1998 in Wien verabschiedet wurde (ABl. Nr. C 19 vom 23.1.1999, S. 1), die Prüfung der Notwendigkeit einer Annäherung der Strafrechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Betrug und Fälschung bei anderen Zahlungsmitteln als Bargeld angekündigt (Teil II, Abschnitt C III, Punkt 46 lit. b des Aktionsplans).

Der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, dessen deutsche und englische Sprachfassungen im Anhang abgedruckt sind, ist am 2. Juni 2001 in Kraft getreten.

Art. 14 des Rechtsaktes verpflichtet die Mitgliedstaaten, diesen Rahmenbeschluss bis 2. Juni 2003 in nationales Recht umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- Umschreibung des Begriffes „**unbares Zahlungsmittel**“ (§ 74 Abs. 1 Z 9);
- Ergänzung des dreizehnten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB um **strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln** durch Einfügung nachstehender Tatbestände:
 - „**Fälschung unbarer Zahlungsmittel**“ (§ 241a) mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe;
 - „**Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel**“ (§ 241b) mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe;
 - „**Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel**“ (§ 241c) mit einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe;
 - „**Entfremdung unbarer Zahlungsmittel**“ (§ 241e) mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe;
 - „**Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeten unbarer Zahlungsmittel**“ (§ 241f) mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe;

Im Sinne der Systematik des StGB soll eine Aufhebung der Strafbarkeit wegen der vorgenannten Delikte durch „**tätige Reue**“ (§§ 241d und 241g) eintreten können.

- Bedachtnahme auf die Begehung eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a) im Tatbestand des **Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten** (§ 126c);
- Schaffung eines neuen Tatbestandes „Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden“ (§ 224a);
- Erweiterung des Tatbestandes der **Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen** (§ 227 Abs. 1) durch einzelne Tathandlungen.

Im Zuge dieser Änderungen wird als flankierende Maßnahme ferner die Ergänzung des Tatbestands der **kriminellen Vereinigung** (§ 278) um die neuen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln (§§ 241a bis 241c, 241e und 241f) vorgeschlagen.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen wird es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs kommen.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich der Sicherheit des Zahlungsverkehrs kann mittelbar auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben (z.B.: im Tourismusbereich).

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zu EU-Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. Nr. L 149 vom 2.6.2001, S. 1). Im Übrigen wird EU-Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Vorbemerkung zu Art. I Z 1 und 4 bis 7 (§§ 74, 224a, 227, 241a bis 241g StGB):

Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln verpflichtet die Mitgliedstaaten in seinem Kernstück, für die als „Straftaten bezogen auf Zahlungsinstrumente“ (Art. 2 des RB), „Computerstraftaten“ (Art. 3 des RB) und „Straftaten bezogen auf spezielle Tatmittel“ (Art. 4 des RB) umschriebenen Verhaltensweisen im nationalen Recht Straftatbestände vorzusehen. Art. 1 des RB definiert den Begriff „Zahlungsinstrument“ für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses und stellt klar, dass von diesem Begriff beispielsweise Kreditkarten, Euroscheckkarten oder andere von Finanzinstituten herausgegebene Karten, Reiseschecks, Euroschecks, andere Schecks und Wechsel zu verstehen sind.

Der Rahmenbeschluss fasst somit mehrere, in ihrer rechtlichen Qualität und Funktionsweise verschiedene unbare Zahlungsmittel in dem Begriff „Zahlungsinstrument“ zusammen und verpflichtet dazu, im Zusammenhang mit diesen u.a. Straftatbestände des Diebstahls und der Fälschung oder Verfälschung vorzusehen.

Dieses Konzept des Rahmenbeschlusses für Straftaten bezogen auf Zahlungsinstrumente stößt im Hinblick auf die (derzeit geltende) österreichische Rechtslage vor allem im Hinblick auf – vom Rahmenbeschluss neben verschiedenen Schecks und dem Wechsel angeführten – „Zahlungskarten“ insofern auf Schwierigkeiten, als die genannten Zahlungsmittel aufgrund der Bestimmungen des StGB idgF und nach herrschender Lehre und Rechtsprechung – abhängig von den ihnen zukommenden Funktionen oder ihrer Ausgestaltung – als Urkunden iSd § 74 Abs. 1 Z 7 StGB oder als selbständige Wertträger oder – in einzelnen Fällen – sowohl als Urkunden als auch als Wertträger angesehen werden oder aber auch keine der beiden Eigenschaften erfüllen. Die Einordnung der einzelnen Zahlungsinstrumente im Sinne des Rahmenbeschlusses in diese Kategorien hat zur Folge, dass die Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang mit den genannten Zahlungsmitteln entweder nach dem Regime der Urkundendelikte des zwölften Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) oder nach jenem der Vermögensdelikte des sechsten Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 125 ff. StGB) zu beurteilen ist. Die Fälschung eines Zahlungsmittels iSd RB ist somit nach derzeit geltender Rechtslage nur dann als Urkundenfälschung gemäß § 223 strafbar, wenn demselben Urkundenqualität zukommt. Sollte jedoch dem in Rede stehenden Zahlungsmittel (nur) Wertträgereigenschaft zukommen, so scheidet eine Strafbarkeit wegen Fälschung desselben nach derzeit geltender Rechtslage aus. Demgegenüber ist für eine Strafbarkeit des Diebstahls eines unbaren Zahlungsmittels wesentliche Voraussetzung, dass es sich um einen Wertträger (*Leukauf/Steininger* StGB³ § 127 RN 6 ff., *Bertel* in WK² § 127 Rz 4 ff.) handelt, denn nur ein solcher ermöglicht eine Wegnahme, „um sich oder einen Dritten (unrechtmäßig) zu bereichern“, iSd Tatbestandsvoraussetzungen des § 127 StGB. Nach ständiger Rechtsprechung sind Urkunden iSd § 74 Abs. 1 Z 7 idR weder taugliches Diebstahlsobjekt noch Gegenstand einer dauernden Sachentziehung gemäß § 135 StGB oder eines sonstigen Delikts gegen fremdes Vermögen, es sei denn, es

handelt sich um eine Urkunde, die zugleich auch Wertträger ist (*Kienapfel* in WK² § 229 Rz 3). Das Delikt der Urkundenunterdrückung gemäß § 229 StGB ist dem Diebstahl nach § 127 StGB nur im Hinblick auf den Umstand der Entziehung einer Urkunde aus dem Einflussbereich des Berechtigten vergleichbar.

Während das Vermögensstrafrecht den Schutz des Vermögens des einzelnen, somit eines Individualrechtsguts, zum Ziel hat, ist im Bereich der Urkundendelikte das geschützte Rechtsgut in der Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen im Rechtsverkehr, somit in der Sicherheit des Rechtsverkehrs zu sehen. Träger dieses Rechtsguts ist nicht der einzelne, sondern die Allgemeinheit, die ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die im Umlauf befindlichen Urkunden und Beweiszeichen echt und zuverlässig sind (*Leukauf/Steininger* StGB³ Vorbem §§ 223 ff RN 2, *Kienapfel* in WK² Vorbem §§ 223 ff Rz 19). In diesem Sinne kann auch im Fall des § 229 StGB, der § 127 StGB nach einzelnen Gesichtspunkten ähnlich ist, als geschütztes Rechtsgut das allgemeine Vertrauen auf den Fortbestand der Beweisfunktion von Urkunden, wenn und solange an ihnen ein Beweisführungsinteresse im Sinne einer rechtlich anerkannten Beweisführungsbefugnis besteht, angesehen werden (*Kienapfel* in WK² § 229 Rz 5). Festgehalten sei jedoch, dass bei der Neufassung des § 229 StGB durch das StGB 1974 der Schutz des (individuellen) Rechts, die Urkunde als Beweismittel zu benutzen, von ihr als solcher Gebrauch zu machen, im Vordergrund stand (Erläuterungen zu RV des StGB 30 BlgNR XIII. GP, S. 373, und Bericht des JA 959 BlgNR XIII. GP, S. 32; so auch OGH in 10 Os 155/79, EvBl 1981/64).

Urkunden sowie u.a. Geld, Wertpapiere, amtliche Wertzeichen und öffentliche Beglaubigungszeichen werden als Gewährschaftsträger angesehen, unter welchen gegenständliche Beglaubigungsformen zu verstehen sind, denen im Rechtsverkehr bestimmte Garantiefunktionen zugeschrieben werden und die deshalb durch straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verbotsnormen insbesondere gegen (Ver-)Fälschungen geschützt werden. Das StGB geht überdies von einer Autonomie der Fälschungsdelikte, dh von der typologischen Eigenart der einzelnen Gewährschaftsträger aus und trägt deren spezifischen Strafschutzbedürfnissen durch entsprechend differenzierte Regelungen des StGB, des Neben- und Verwaltungsstrafrechts Rechnung.

Ziel der Bestimmungen des dreizehnten Abschnittes über strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen ist der Schutz des Vertrauens in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Zahlungsverkehrs, wobei der Rechtsgutträger auch hier die Allgemeinheit und nicht der im Einzelnen am Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr Beteiligte ist (*Schroll* in WK² Vorbem §§ 232 – 241, Rz 1). Sollte nun einem Zahlungsmittel, im Besonderen einer „Zahlungskarte“, weder Urkundenqualität noch Wertträgereigenschaft zukommen, so wären die Tathandlungen der Fälschung und des Diebstahls, die nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses verpflichtend als Straftaten vorzusehen sind, unter keinen der in Frage kommenden Tatbestände des StGB zu subsumieren.

Zur Illustrierung der angesprochenen Kategorien von Zahlungsmitteln und der daran anschließenden strafrechtlichen Beurteilung der einzelnen Tathandlungen sei ausgeführt, dass aufgrund der bisher geltenden österreichischen Rechtslage nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Kreditkarten und (Euro-)Scheckkarten aufgrund der diesen zukommenden besonderen Funktionen (Garantiefunktion, Ausweis- bzw. Legitimationsfunktion) als Urkunden im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 7 StGB anzusehen sind bzw. waren (*Kienapfel* in WK², § 223 Rz 106 ff., 109 mwN), deren Zuverlässigkeit durch die Bestimmungen des zwölften Abschnittes des StGB geschützt wird (Euroscheckkarten und Euroschecks werden jedoch seit Ende des Jahres 2001 nicht mehr ausgegeben. Noch im Umlauf befindlichen Karten kommt seit 1.1.2002 die die Qualität einer Euroscheckkarte begründende Eigenschaft der Garantiefunktion – garantierte Leistung des ausstellenden Instituts bis zum einem Betrag von ehemals ATS 2.500,- nicht mehr zu. Bei den Überlegungen für diesen Entwurf konnten daher – die im Rahmenbeschluss noch erwähnten – Euroscheckkarten und Euroschecks mangels praktischer Relevanz außer Betracht bleiben.).

Reiseschecks, sonstige Schecks und Wechsel sind Wertpapiere, die mangels Anführung in der taxativen Aufzählung der geldähnlichen Wertpapiere des § 237 StGB in den Anwendungsbereich des Deliktes der Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäß § 224 StGB fallen (*Leukauf/Steininger* StGB³ § 224 RN 13 f.).

Bei „Bankomatkarten“³ (Maestro-Karten), die – wie erwähnt – seit 1.1.2002 keine Scheckkartenfunktion mehr besitzen, wird von der Rechtsprechung die Urkundenqualität verneint (zuletzt 13 Os 40/90 für bloße

³ Bei den im allgemeinen Sprachgebrauch als Bankomatkarten bezeichneten Karten handelt es sich im Rahmen eines Girokontovertrages von der kontoführenden Bank ausgegebene Konto- oder Kundenkarten, die – abgesehen von einer allfälligen Ausweis- oder Legitimationsfunktion bei Bargeldbehebungen am Schalter der kontoführenden Bank – zur Behebung von Bargeld an den Geldausgabeautomaten in den Filialen oder Foyers der kontoführenden

Bankomatkarten ohne Scheckkartenfunktion unter Berufung auf 11 Os 184/84, in welcher festgehalten worden war, dass Geldausgabeautomatenkarten [„Bankomatkarten“] Urkundenqualität nur nach Maßgabe ihres – für das menschliche Auge – lesbaren schriftlichen Inhalts zukommen kann; *Leukauf/Steininger StGB*³ § 223 RN 20c; *Kienapfel* in WK² § 223 Rz 111). Da diese Karten – für sich genommen – auch keine selbstständigen Wertträger sind (OGH in 11 Os 95/88 und 14 Os 71, 78/96 [RZ 1997/50] trotz Kenntnis des Codes), sind Tathandlungen im Zusammenhang mit diesen auch nicht durch die Delikte gegen fremdes Vermögen erfasst.

Eine (aufgeladene) elektronische Geldbörse (auch: „Cash-Chip“) auf einer Bankomatkarte ist hingegen als selbstständiger Wertträger anzusehen, weil der aufgebuchte Geldbetrag auch vom Nichtberechtigten ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere ohne Eingabe des PIN-Codes, zur bargeldlosen Zahlung an einer Quick-Kasse eingesetzt werden kann. Nach der Rechtsprechung macht ein solcher eine „Bankomatkarte“ zum diebstahlsfähigen Objekt (14 Os 71, 78/96 = RZ 1997/50).

Wie sich am Beispiel der unterschiedlichen Beurteilung der rechtlichen Qualität der Kreditkarte einerseits und der „Bankomatkarte“ andererseits zeigt, bereitet vor allem die strafrechtliche Einordnung sog. „Zahlungskarten“ iW.S. nach der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage Probleme und entspricht nicht den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses.

In der Praxis werden Kreditkarten und Bankomatkarten gleichermaßen als Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingesetzt und nehmen an Bedeutung zu. Ebenso sind im Hinblick auf beide Zahlungskarten Fälle der (Ver-)Fälschung und der Entfremdung bekannt, die oft der Vorbereitung einer missbräuchlichen Verwendung dieser Zahlungsmittel zum Nachteil des berechtigten Karteninhabers, des kartenausstellenden Instituts oder des diese Zahlungsart akzeptierenden Unternehmens („Vertragsunternehmen“) dienen.

Obwohl derzeit schon etwa 30% des Zahlungsverkehrs bargeldlos abgewickelt werden (Quelle: Europay Austria), ist für die dafür in Verwendung stehenden Zahlungskarten bzw. Zahlungsinstrumente ein dem bestehenden strafrechtlichen Schutz für den Zahlungsverkehr unter Verwendung von Bargeld vergleichbares Instrumentarium nicht vorgesehen. Der vorliegende Entwurf schlägt daher vor, den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Zahlungsverkehrs – in einer an die speziellen Erscheinungsformen und Missbrauchsarten dieser Zahlungsmittel angepassten Weise – auch auf Zahlungskarten auszudehnen.

Demgegenüber sollen jedoch in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses bewährte Strukturen im Hinblick auf die – von Zahlungskarten verschiedenen – sonstigen unbaren Zahlungsmittel (Wechsel, Scheck), welchen unbestritten Urkundenqualität zukommt, nicht aufgebrochen werden. In diesem Bereich werden daher aufgrund der Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses lediglich Anpassungen im Rahmen der Urkundendelikte selbst als erforderlich angesehen. Ebenso sollen jene Sonderfälle, in welchen bestimmten unbaren Zahlungsmitteln – für sich genommen – Wertträgereigenschaft zukommt (z.B.: aufgeladene elektronische Geldbörse) zur Wahrung der grundsätzlichen Strukturen des StGB nicht aus der Systematik der Vermögensdelikte herausgelöst werden.

Aus dem Entwurf wären daher als Eckpunkte der Bestimmungen zur Umsetzung der Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses in Bezug auf unbare Zahlungsmittel folgende allgemeine Grundsätze hervorzuheben:

- Einführung mehrerer neuer Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, wie z.B. Kreditkarte, Bankomatkarte, sowie einer Definition dieser Zahlungsmittel.
- Unveränderte Einordnung der Tathandlungen des Diebstahls im weiteren Sinn im Zusammenhang mit jenen unbaren Zahlungsmitteln, die selbständige Wertträger sind, in den Bereich des Vermögensstrafrechts.
- Unveränderte Beurteilung der Tathandlungen im Zusammenhang mit den vom EU-Rahmenbeschluss mitumfassten Zahlungsinstrumenten Wechsel und Scheck als Urkundendelikte unter Vornahme einzelner Anpassungen im Bereich des Urkundenstrafrechts aufgrund der Umsetzungsverpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss.

Bank berechtigen sowie mit der Maestro-Funktion versehen sind, die eine Behebung von Bargeld im In- und Ausland bzw. die bargeldlose Zahlung an mit dem Maestro-Logo gekennzeichneten Bankomaten und Bankomatkassen unter Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN-Code) ermöglicht. Darüberhinaus sind diese Karten idR durch einen Chip mit einer elektronischen Geldbörse versehen, die mit einem Betrag bis zu 400,- Euro aufgeladen und für eine bargeldlose Zahlung – ohne Eingabe eines Codes – an mit dem Quick-Logo gekennzeichneten Kassen verwendet werden kann.

Zu Art. I Z 1 (§ 74 Abs. 1 StGB):

Aufgrund der fortlaufenden Verwendung des Begriffes „unbares Zahlungsmittel“ in den zur Einfügung vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 241a bis 241g sowie zur Hervorhebung der Eigenart dieser Zahlungsmittel gegenüber Urkunden einerseits und dem (selbsterklärenden) Begriff des (Bar-)Geldes andererseits scheint eine Definition des Begriffes sowie auch deren Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des § 74 Abs. 1 angezeigt.

Um eine möglichst allgemeine Umschreibung der in Rede stehenden bargeldlosen Zahlungsmittel gewährleisten zu können, wurde ein neutraler Begriff zur Definition der hier gemeinten „Zahlungskarten“ iWSt gewählt. Unter unbaren Zahlungsmitteln im Sinne des Strafgesetzbuches sollen künftig insbesondere Kreditkarten, Debitkarten⁴ (dazu gehören auch die Maestro-Karte bzw. „Bankomatkarde“), Wertkarten („prepaid-cards“) oder auch Kundenkarten oder Konsumentenkarten mit Zahlungsmittelfunktion verstanden werden. Ferner soll von diesem Begriff die elektronische Geldbörse als besondere Art eines bargeldlosen Zahlungsmittels erfasst werden, bei welcher der Datenträger ein – in einer Plastikkarte eingebauter – Computerchip ist. Dieser Computerchip kann auf einer Maestro-Karte („Bankomatkarde“), Kreditkarte oder aber auch auf einer neutralen Plastikkarte (ohne weitere Zahlungsfunktionen) aufgebracht sein. Das eigentliche Zahlungsmittel ist daher der Computerchip, in Bezug auf dieses ist die Plastikkarte – ungetacht ihrer sonstigen (Zahlungs-)Funktionen – lediglich Trägermedium.

In anderen Bundesgesetzen nicht strafrechtlichen Inhaltes wurden bereits verschieden Begriffe zur Erfassung einzelner Formen der hier angeführten Zahlungsmittelarten verwendet. In das Bankwesengesetz (BWG) wurde im Zusammenhang mit der Erlassung des E-Geldgesetzes (BGBI. I Nr. 100/2002) der Begriff „Elektronisches Geld“ (§ 2 Z 58 BWG idF BGBI. I Nr. 100/2002) aufgenommen, worunter nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (924 BlgNR XXII. GP, S. 9) im Wesentlichen die elektronische Geldbörse zu verstehen ist. In das Konsumentenschutzgesetz wurde mit dem Fernabsatzgesetz (BGBI. I Nr. 185/1999) die Bestimmung des § 31a über Missbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz eingefügt, zu welcher in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1998 BlgNR XX. GP, S. 35) ausgeführt wird, dass hievon Kreditkarten, Konsumentenkarten oder Kundenkarten, nicht aber die sog. „elektronische Geldbörse“ umfasst sein sollen.

Von den besonderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes für unbare Zahlungsmittel sollen – wie erwähnt – Kreditkarten, Debitkarten (dazu gehört auch die „Bankomatkarde“), Kunden- oder Konsumentenkarten, aber auch die elektronische Geldbörse erfasst sein, weshalb die Verwendung weder des Begriffes „E-Geld“ noch des Begriffes „Zahlungskarte“ passend erscheint, weil diesen Begriffen in den genannten Bundesgesetzen nur ein teilweise überschneidender, nicht jedoch deckungsgleicher Bedeutungsgehalt zukommt.

Der hier vorgeschlagene Begriff entspricht nicht zuletzt auch dem im Titel des EU-Rahmenbeschlusses verwendeten Terminus.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, sind daher Reiseschecks, Schecks und Wechsel von dem Begriff „unbares Zahlungsmittel“ nicht umfasst.

Die vorgeschlagenen Definitionsmerkmale eines unbaren Zahlungsmittels orientieren sich im Wesentlichen an den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses. Das Element der Erkennbarkeit des Ausstellers wurde aus dem von Lehre und Rechtsprechung – in Ergänzung der Legaldefinition des § 74 Abs. 1 Z 7 – entwickelten strafrechtlichen Urkundenbegriff (*Kienapfel* in WK² § 223 Rz 7; *Leukauf/Steininger* StGB³ § 223 RN 3) entlehnt. Da mit den von einer kontoführenden Bank ausgestellten Konto- oder Kundenkarten, die mit der Maestro-Funktion versehen sind, nicht nur die bargeldlose Zahlung an so genannten „Bankomatkassen“, sondern auch die Behebung von Bargeld sowohl an Geldausgabeautomaten in den Foyers der kontoführenden Bank als auch an „Bankomaten“ mit der Maestro-Kennzeichnung im In- und Ausland möglich ist, erscheint die Aufnahme der Wendung, dass diese Zahlungsmittel bargeldvertretende Funktion haben oder der Ausgabe von Bargeld dienen, zur Klarstellung der Anwendbarkeit der Definition auf alle Funktionsweisen solcher Karten angezeigt.

Die im EU-Rahmenbeschluss für Banknoten und Münzen formulierte Ausnahme für gesetzliche Zahlungsmittel kann wegen der Verwendung des Begriffes „unbares Zahlungsmittel“ unterbleiben.

Zu Art. I Z 2 (§ 126c StGB):

Die Bestimmung des Art. 4 des EU-Rahmenbeschlusses über Straftaten bezogen auf spezielle Tatmittel verpflichtet die Mitgliedstaaten, für Tathandlungen des betrügerischen Anfertigens, Annehmens, Sichverschaffens, Verkaufens, Weitergebens an eine andere Person oder Besitzens von

⁴ Bei einer Debitkarte wird im Gegensatz zur Kreditkarte iS kein Kredit gewährt, sondern die behobene/bezahlte Summe direkt dem jeweiligen Girokonto angelastet. Die Debitkarte ist Bestandteil einer Girokontoverbindung.

Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung von Computerstraftaten nach Art. 3 des EU-Rahmenbeschlusses ist, Straftaten vorzusehen. Dadurch sollen Handlungen, die im Besonderen der Vorbereitung von Computerstraftaten dienen, kriminalisiert werden. Die Verpflichtungen aus Art. 3 des EU-Rahmenbeschlusses über Computerstraftaten sind im Wesentlichen durch das Delikt des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a StGB) als erfüllt anzusehen (je nach Sachverhaltskonstellation allenfalls auch durch die Delikte des Betrugs nach § 146 StGB oder der Untreue nach § 153 StGB sowie durch andere Vermögensdelikte).

Ein den Verpflichtungen aus Art. 4 zweiter Anstrich des EU-Rahmenbeschlusses entsprechendes Vorbereitungsdelikt sieht das StGB bereits in dem – durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) eingefügten – Delikt des Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126c) vor, mit welchem u.a. das Herstellen, Einführen, Vertreiben, Veräußern oder Sonst-Zugänglich-Machen von Computerprogrammen, die nach ihrer Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Auffangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a) oder einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) geschaffen oder adaptiert worden sind, oder von einer vergleichbaren Vorrichtung als strafbarer Tatbestand umschrieben wurden. Zum Zweck der Erfassung auch jener Computerprogramme, die nach ihrer Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a StGB) geschaffen oder adaptiert wurden, schlägt der vorliegende Entwurf vor, die Begehung des Deliktes nach § 148a StGB im § 126c Abs. 1 Z 1 StGB in die Aufzählung der mit dem jeweiligen Computerprogramm bezweckten Straftaten aufzunehmen. Im Sinne dieser Ergänzung ist auch in den § 126c Abs. 2 StGB über die Strafaufhebung durch „tätige Reue“ im Anschluss an die dort – in Entsprechung der Aufzählung in Abs. 1 Z 1 – genannten Delikte ein Verweis auf § 148a aufzunehmen.

Ferner schlägt der Entwurf vor, die Tathandlungen des Herstellens, Einführens, Vertreibens, Veräußerns oder sonst zugänglich Machens im § 126c Abs. 1 StGB durch die Tathandlung des Besitzes zu ergänzen. Bei der Einführung des – in Umsetzung des Art. 6 der Cyber-Crime Konvention des Europarates vom 23.11.2001 geschaffenen – § 126c StGB wurde von der Kriminalisierung des Besitzes der in § 126c genannten Computerprogramme und Zugangsdaten mit der Argumentation Abstand genommen, dass der Besitz solcher Programme und Daten als Vorbereitungshandlung zu einer der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a und 126b StGB genannten Taten nicht die Schwelle erreicht, ab der eine Kriminalisierung gerechtfertigt erscheint (Erläuterungen zur RV 1166 BlgNR XXI. GP, S. 29). Diese Vorgangsweise war auch nach den Vorgaben des Europarates als zulässig anzusehen, zumal zwar Art. 6 Abs. 1 lit. b der Cyber-Crime Konvention auch die Kriminalisierung des Besitzes solcher Programme und Zugangsdaten verlangt, den Vertragsstaaten aber in Art. 6 Abs. 3 der Cyber-Crime Konvention die Möglichkeit einräumte, die Tathandlung des Besitzes – durch die Erklärung eines Vorbehaltes zur Konvention – von der Strafbarkeit auszunehmen.

Demgegenüber wird Österreich durch Art. 4 des EU-Rahmenbeschlusses zwingend verpflichtet, auch die Tathandlung des Besitzes im Rahmen des entsprechenden Vorbereitungsdeliktes des nationalen Rechts zu kriminalisieren.

Die Einfügung der Tathandlung des Besitzes in § 126c Abs. 1 StGB entspricht somit auch der Cyber-Crime Konvention des Europarates und verhindert, dass Österreich anlässlich der Ratifikation der Konvention wegen der Nichtkriminalisierung der Tathandlung des Besitzes einen Vorbehalt nach Art. 6 Abs. 3 erklären müsste.

Zu Art. I Z 3 (§ 148a StGB):

Art. 2 lit. d des EU-Rahmenbeschlusses verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass der als „betrügerische Verwendung“ umschriebene Missbrauch von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder ge- oder verfälschten Zahlungsinstrumenten eine Straftat nach dem nationalen Recht darstellt. Der Ausdruck „betrügerische Verwendung“ ist jedoch nicht in dem eingeschränkten Sinne des Betrugs gemäß § 146 StGB, sondern in der (neutralen) Bedeutung einer „missbräuchlichen Verwendung“ zu verstehen.

Im Wesentlichen sind die Verpflichtungen aus Art. 2 lit. d des EU-Rahmenbeschlusses – je nach dem der Beurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt – durch die verschiedenen Vermögensdelikte als erfüllt anzusehen. Zur näheren Erläuterung darf auf die in der Folge (beispielsweise) angeführten Sachverhaltskonstellationen und deren strafrechtliche Qualifikation verwiesen werden:

Die Verwendung einer „gestohlenen“, aber gültigen Kreditkarte unter Nachahmung der Unterschrift des berechtigten Karteninhabers kann die Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs nach § 146 StGB, allenfalls auch des Urkundenbetrugs nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB (so OGH in 13 Os 29/90)

erfüllen. Die Verwendung einer gefälschten Kreditkarte kann als Urkundenbetrug im Sinne der §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB qualifiziert werden (so OGH in 15 Os 64/00).

Das Bezahlen mit einer fremden, aber echten, oder mit einer ge- oder verfälschten Konto- oder Kundenkarte mit Maestro-Funktion („Bankomatkarte“) an einer mit dem Maestro-Logo gekennzeichneten Bankomatkassa kann die Tatbestandsvoraussetzungen des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB erfüllen (*Kirchbacher/Presslauer* in WK² § 148a Rz 31). Im Fall des Bezahlens mit einer solchen Karte an einer Kassa nach dem – von den Maestro-Kassen verschiedenen – System, dem das Verfahren der Erteilung einer Einziehungsermächtigung durch den/die berechtigte/n Karteninhaber/in zu Grunde liegt, kann eine Subsumtion unter den Tatbestand des Betrugs nach § 146 StGB erfolgen.

Kontroversiell sind jedoch die Ansichten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Beurteilung des Behebens von Bargeld mit einer fremden gefundenen oder weggenommenen „Bankomatkarte“ unter Eingabe des richtigen Codes an einem Geldausgabeautomaten. Während die Rechtsprechung diese Fälle als Diebstahl nach § 127 StGB qualifiziert (15 Os 127/89, 15 Os 79/90, 14 Os 71, 78/96), wird in der Lehre auch die Ansicht vertreten, dass diese Fälle mangels Vorliegens eines Gewahrsamsbruchs den Tatbestand des Diebstahls nicht zu erfüllen vermögen, sondern als betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a StGB zu qualifizieren seien (*Bertel* in WK² § 127 Rz 30; *Kienapfel* aaO § 223 Rz 119; *Reindl* mit ausführlicher Begründung in „E-Commerce und Strafrecht – Zur Strafbarkeit des Missbrauchs elektronischer Dienste“, 24 ff.; *Reindl* vertritt diese Ansicht auch ausdrücklich im Zusammenhang mit der Behebung unter Benützung von Kartenduplikaten, weil Original und Kopie aufgrund der technischen Gegebenheiten im digitalen Bereich nicht mehr unterscheidbar sind und daher auch bei der Verwendung nur des kopierten Datensatzes dem Bankomaten dennoch genau die Daten geliefert werden, die die Datenverarbeitung benötigt. – aaO, 53 ff.). So argumentierte auch *Fuchs* schon vor Einführung des § 148a StGB durch das StRÄG 1987 im Zusammenhang mit den durch die Errichtung von Geldausgabeautomaten „Bankomaten“, eröffneten neuen Möglichkeiten zur rechtswidrigen Vermögensschädigung (Schriftenreihe des BMJ Nr. 21, 83 ff.), dass die ordnungsgemäße Bedienung des Bankomaten mit der richtigen Karte und mit der richtigen Geheimzahl keinen Diebstahl begründen könne, weil das Geld nicht weggenommen werde, wenn es der Bankomat und damit die Bank programmgemäß hingibt.

Zur Ermöglichung einer eindeutigen und klaren Einordnung einer unbefugten Geldbehebung an einem Bankomaten sowie zur Hintanhaltung einer Aufweichung des Gewahrsamsbegriffs des § 127 StGB wird in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, den Tatbestand des § 148a StGB durch eine klarstellende Formulierung zu ergänzen, wonach unter der dort umschriebenen Beeinflussung des Ergebnisses einer Datenverarbeitung durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten auch die missbräuchliche Verwendung falscher, verfälschter oder entfremdeter unbarer Zahlungsmittel an Geldausgabeautomaten zu verstehen ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 224a StGB):

Art. 2 lit. c des EU-Rahmenbeschlusses verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Tathandlungen des Annehmens, Sich-Verschaffens, Transportierens, des Verkaufs oder der Weitergabe an eine andere Person oder des Besitzes von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder ge- oder verfälschten Zahlungsinstrumenten zum Zwecke betrügerischer Verwendung im nationalen Recht als Straftaten vorzusehen.

Ungeachtet der aufgrund der Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss im Hinblick auf „Zahlungskarten“ iW vorgeschlagenen Änderungen (siehe dazu die Bemerkungen zu Art. I Z 6 und 7), bleiben die den Zahlungskarten gleichgestellten Zahlungsinstrumente Reisescheck, Scheck und Wechsel weiterhin durch § 224 StGB gegen Fälschung und Verfälschung und durch § 229 StGB gegen „Diebstahl“ bzw. „widerrechtliche Aneignung“ im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses geschützt.

Einen dem Art. 2 lit. c des RB vergleichbaren Tatbestand kennt das StGB im Bereich der Urkundendelikte jedoch nicht, weshalb § 224a zumindest für falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden vorgeschlagen wird. Von einer Berücksichtigung auch der „gestohlenen“ Urkunden iSd § 224 StGB in dem vorgeschlagenen § 224a wurde Abstand genommen, weil davon auszugehen ist, dass die Tathandlungen des Art. 2 lit. c des RB mit einem „Unterdrücken“ im Sinne des § 229 StGB einhergehen.

Eine Rechtfertigung für die Bestimmung des § 224a StGB kann überdies in Art. 6 Abs. 1 lit. b Z (ii) des Schleppereiprotokolls zur VN-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵

⁵ Die VN-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 ebenso wie die Zusatzprotokolle zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern, vom

gefunden werden, wo eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Beschaffens, des Zur-Verfügung-Stellens und des Besitzens eines falschen oder verfälschten Reisedokumentes oder Identitätsausweises („fraudulent travel or identity document“ iSD Definition des Art. 3 lit. c des Protokolls) vorgesehen ist. Österreich ist daher nicht nur aufgrund der EU-Vorgaben in Bezug auf Schecks, Reiseschecks und Wechsel, sondern auch aufgrund des von Österreich unterzeichneten VN-Schleppereiprotokolls in Bezug auf öffentliche Urkunden zur Kriminalisierung dieser Tathandlungen verpflichtet.

Die Formulierung des § 224a sowie die vorgeschlagene Strafdrohung entsprechen den in Umsetzung des Art. 2 lit. c für „Zahlungskarten“ iws vorgeschlagenen Delikten der §§ 241b und 241f (siehe dazu die Bemerkungen zu Art. I Z 7).

Der in § 226 StGB normierte besondere Strafaufhebungsgrund der „täglichen Reue“ soll dem Täter nicht nur im Falle einer Urkundenfälschung (§ 223 StGB), einer Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB), einer Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB) und einer Datenfälschung (§ 225a StGB), sondern auch im Fall einer Tat nach dem eingefügten § 224a StGB zugute kommen können. Eine Änderung der geltenden Fassung des § 226 StGB ist jedoch nicht erforderlich, weil aufgrund der Formulierung der Bestimmung, dass eine Bestrafung nach den §§ 223 bis 225a bei Vorliegen der Voraussetzungen der täglichen Reue nicht zu erfolgen hat, die neu eingefügte Bestimmung des § 224a miterfasst wird.

Zu Art. I Z 5 (§ 227 StGB):

Die Bestimmung des Art. 4 des RB über Straftaten bezogen auf spezielle Tatmittel verpflichtet die Mitgliedstaaten im ersten Anstrich, für die Tathandlungen des betrügerischen Anfertigens, Annehmens, Sich-Verschaffens, Verkaufens, Weitergebens an eine andere Person oder des Besitzens von Gerätschaften, Gegenständen, Computerprogrammen und anderen Mitteln, die ihrer Beschaffenheit nach zur Begehung einer Fälschung oder Verfälschung eines Zahlungsinstrumentes nach Art. 2 lit. b des RB besonders geeignet sind, Straftaten vorzusehen.

Wie bereits erwähnt bleiben die den „Zahlungskarten“ iws gleichgestellten Zahlungsinstrumente (Reiseschecks, Schecks und Wechsel) weiterhin durch die Bestimmungen des Urkundenstrafrechts, nämlich durch § 224 StGB gegen Fälschung und Verfälschung und durch § 229 StGB gegen „Diebstahl“ bzw. „widerrechtliche Aneignung“ im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses geschützt. Für bestimmte besonders geschützte Urkunden iSD § 224 StGB sowie für Beglaubigungszeichen kennt das StGB bereits in der derzeit geltenden Fassung ein den Verpflichtungen aus Art. 4 erster Anstrich des RB in den Grundzügen entsprechendes Vorbereitungsdelikt.

Zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 4 erster Anstrich in Bezug auf Reiseschecks, Schecks und Wechsel schlägt der Entwurf Ergänzungen des § 227 StGB vor. (Im Zusammenhang mit den für „Zahlungskarten“ iws vorgeschlagenen Bestimmungen wird zur Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen ein § 241c als eigenständiges Vorbereitungsdelikt sowie dessen Einbeziehung in den Strafaufhebungsgrund der „täglichen Reue“ des § 241d vorgeschlagen – siehe dazu die Bemerkungen zu Art. I Z 7.)

Zunächst soll der Anwendungsbereich des derzeit für inländische öffentliche und – diesen gleichgestellte – ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungszeichen geltenden § 227 StGB auf die von § 224 StGB geschützten Wertpapiere erweitert werden, unter welchen – wie bereits in der Vorbemerkung zu Art. I Z 1 und 4 bis 7 erwähnt – auch die vom Rahmenbeschluss umfassten Reiseschecks, Schecks und Wechsel zu verstehen sind. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf sämtliche der von § 224 StGB erfassten besonders geschützten Urkunden und damit eine Einbeziehung auch der letztwilligen Verfügungen in den Tatbestand des § 227 Abs. 1 StGB erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Zum einen sind zur Fälschung von letztwilligen Verfügungen besonders geeignete Mittel kaum vorstellbar, zum anderen würde eine Strafbarkeit (schon) allfälliger Vorbereitungshandlungen für eine Fälschung einer letztwilligen Verfügung zu einer überschießenden Kriminalisierung führen.

Ferner sollen die Tathandlungen des § 227 Abs. 1 an die Vorgaben des Art. 4 des RB angepasst werden, indem das Übernehmen von anderen und der sonstige Besitz aufgenommen und die Tathandlung des „Feilhaltens“ gestrichen werden. Diese Maßnahme stellt darüber hinaus eine Wiederherstellung der Übereinstimmung der Tathandlungen des § 227 Abs. 1 StGB mit jenen des Vorbereitungsdeliktes für

15.11.2000 und zur Bekämpfung des Schmuggels von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (Schleppereiprotokoll) vom 15.11.2000 wurden von Österreich am 12.12.2000 unterzeichnet, das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung und den Handel mit Feuerwaffen (Feuerwaffenprotokoll) vom 31.5.2001 am 12.11.2001. Österreich hat bisher keines dieser VN-Instrumente ratifiziert.

Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung nach § 239 StGB dar, dessen (zuvor mit § 227 Abs. 1 StGB übereinstimmende) Formulierung in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses vom 29.5.2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (RB Eurofälschung 2000; ABl. Nr. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das

Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), leicht modifiziert wurde. Die Streichung der Tathandlung des Feilhaltens in § 239 StGB erfolgte im Zuge dieser Änderung – aufgrund einer Anregung im Begutachtungsverfahren – wegen der Antiquiertheit des Begriffes (Erläuterungen zur RV 345 BlgNR XXI. GP, S. 5).

Aus der vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die in Rede stehenden Wertpapiere ergibt sich überdies die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der Überschrift des § 227 StGB.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§§ 241a bis 241g StGB):

1. Zur Erläuterung der Notwendigkeit der Einfügung eigenständiger Delikte für „Zahlungskarten“ iW in Ergänzung der bestehenden Bestimmungen des Vermögens- und des Urkundenstrafrechts darf auf die allgemeinen Ausführungen in der Vorbemerkung zu Art. I Z 1 und 4 bis 7 verwiesen werden. Zur Beibehaltung der Einordnung der Zahlungsinstrumente Reisescheck, Scheck und Wechsel in das Urkundenstrafrecht darf ebenfalls auf die Begründung in der Vorbemerkung zu Art. I Z 1 und 4 bis 7, zu den in diesem Bereich aufgrund der Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und Art. I Z 5 verwiesen werden.

In weiterer Folge wird daher ausschließlich auf die von Reisescheck, Scheck und Wechsel verschiedenen unbaren Zahlungsmittel iSd § 74 Abs. 1 Z 9 eingegangen werden, wobei darunter insbesondere Kreditkarten, Konto- oder Kundenkarten mit Maestro-Funktion („Bankomatkarten“), aber auch solche ohne Maestro-Funktion (die ja zumindest eine Geldbehebung an Geldausgabeautomaten in den Filialen des kontoführenden Instituts ermöglichen), die „elektronische Geldbörse“ (als solche), aber auch nicht personengebundene und jederzeit übertragbare (inhabertaugliche) Zahlungskarten („prepaid-cards“), wie Wertkarten verschiedener Art, sowie Kunden- und Konsumentenkarten von Handelsunternehmen, wenn diesen die in § 74 Abs. 1 Z 9 umschriebene Zahlungsmittelfunktion zukommt, zu verstehen sind.

2. Die Notwendigkeit der Änderung der Überschrift des dreizehnten Abschnittes des StGB ergibt sich aus der Einfügung der im Besonderen für unbare Zahlungsmittel anzuwendenden Bestimmungen.

Die Einordnung dieser Bestimmungen in den dreizehnten Abschnitt über die Sicherheit des (Zahlungs-)Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen liegt vor allem in der bargeldvertretenden Zahlungsmittel-eigenschaft der genannten Instrumente begründet.

Zu § 241a StGB:

Art. 2 lit. b des EU-Rahmenbeschlusses verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Kriminalisierung der Fälschung oder Verfälschung eines Zahlungsinstrumentes zum Zwecke betrügerischer Verwendung. In Entsprechung dieser Verpflichtung schlägt der vorliegende Entwurf mit der Bestimmung des § 241a ein neues Delikt der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln iSd Definition des § 74 Abs. 1 Z 9 (neu) vor, das sich einerseits an der Urkundenfälschung nach § 223 StGB und andererseits an der Geldfälschung nach § 232 StGB orientiert.

Im Sinne des vorgeschlagenen § 241a stellt eine *falsche Zahlungskarte* her, wer ein unbaren Zahlungsmittel mit dem sich *aus dem äußeren Erscheinungsbild oder aus dem darauf gespeicherten Datensatz* ergebenden *Anschein* nachmacht, als stamme es von einem bestimmten Aussteller und/oder sei einem bestimmten Inhaber (einschließlich des auf diesen lautenden Girokontos) zuzuordnen. Bei Debit- oder Kreditkarten müssen beide Täuschungselemente zutreffen, bei nicht personengebundenen, jederzeit übertragbaren Zahlungskarten („prepaid cards“) kann nur der Anschein eines bestimmten Ausstellers und des damit verbundenen Wertes fälschlicherweise hervorgerufen werden. Aufgrund der Eigenart und der besonderen Funktionalität von personengebundenen Zahlungskarten, wie Debit- und Kreditkarten, muss hier ein sowohl *aussteller- als auch inhaberbezogener Echtheitsbegriff* zugrunde gelegt werden. Diese Art der Zahlungskarten kann von einem bestimmten Aussteller (zB X-Bank) nur für eine bestimmte Person und – bei Debitkarten – nur für ein bestimmtes Girokonto (meist derselben Person; anders bei Zusatzkreditkarteninhabern, deren Zahlungen zu Lasten des Girokontos des Hauptkarteninhabers gebucht werden) ausgestellt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten von Zahlungskarten – sowohl für Zahlungen, bei deren Abwicklung (zumindest auch) Menschen eingebunden sind, als auch für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten (zB „Bankomat“) und für Zahlungen an Online-Kassen, bei welchen den anwesenden Vertreter des Vertragsunternehmens keine Überprüfungspflichten hinsichtlich der sich (auch) aus dem Erscheinungsbild ergebenden Echtheit der Karte treffen – liegt eine

falsche Zahlungskarte auch dann vor, wenn der Anschein der Echtheit bloß durch den – ausschließlich maschinell lesbaren – Datensatz, der auf dem Magnetstreifen oder dem Chip gespeichert wurde, erweckt wird. Dass das äußere Erscheinungsbild dieser Fälschung dem einer echten Karte (besonderes Design des Kartenausstellers, Name und Kontonummer oder Kartennummer eines Karteninhabers) entspricht, ist nicht erforderlich (sog. „White Plastic“ Fälschungen).

Die Herstellung einer falschen Zahlungskarte (oder die Verfälschung einer echten Zahlungskarte) ist – im Gegensatz zum Delikt der Datenfälschung nach § 225a – nicht auf bestimmte Tathandlungen eingeschränkt, sondern kann auf jedwede Art erfolgen. Eine falsche Zahlungskarte kann beispielsweise auch durch Kopieren (Herauslesen, „skimmen“: vgl. den der E 15 Os 64/00 zugrunde liegenden Sachverhalt) des Datensatzes vom Magnetstreifen einer echten Zahlungskarte und Speichern dieses Datensatzes auf einem Plastikrohling („White Plastic“) erstellt werden, weil selbst eine solche Fälschung – ohne Ausgestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Karte – der missbräuchlichen Verwendung an Geldausgabeautomaten dienen kann.

Eine *echte Zahlungskarte verfälscht*, wer die lesbaren Schriftzeichen (zB Name oder Kontonummer des Karteninhabers) oder die auf dem Magnetstreifen oder auf dem Chip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten (Kontonummer, PIN-Code, Kartenlimit, Gültigkeitsdauer) nachträglich verändert. Die Verfälschung der lesbaren Schriftzeichen kann beispielsweise eine missbräuchliche Verwendung einer Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, das (noch) Imprinterbelege erstellt, ermöglichen. Die Verfälschung der auf dem Magnetstreifen oder Chip gespeicherten Daten kann der missbräuchlichen Verwendung dieser Zahlungskarte an einem Geldausgabeautomaten (zB „Bankomat“) oder an einer Online-Kasse („Bankomatkassa“) dienen.

Im Gegensatz zu der als Täuschungsvorsatz formulierten überschießenden

Innentendenz des § 223 StGB, welche auf den Gebrauch im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache abstellt, wird hier die Formulierung eines Verwendungsvorsatzes vorgeschlagen. Ein Gebrauch im Rechtsverkehr iSd § 223 StGB setzt voraus, dass der Täter durch den Gebrauch der Urkunde eine rechtserhebliche Reaktion eines anderen, irgendeinen Einfluss auf das Rechtsleben bezieht (*Leukauf/Steininger StGB*³ § 223 RN 33). Nach *Kienapfel* in WK² § 223 Rz 223 handelt mit dem erweiterten Vorsatz des § 223, wer durch Täuschung über die Echtheit oder Unverfälschtheit einer Urkunde *einen anderen* zu einem bestimmten Verhalten im Rechtsverkehr veranlassen will. Der Vorsatz des Täters muss daher auf den Gebrauch der falschen oder verfälschten Urkunde gegenüber einem *Menschen* gerichtet sein.

Demgegenüber können falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel auch zur Behebung von Bargeld an einem Geldausgabeautomaten oder zur Bezahlung an einer Online-Kasse eines Vertragsunternehmens verwendet werden, wobei die Überprüfung der Kartendaten entweder ausschließlich maschinell oder nur unter untergeordneter Beteiligung eines Menschen ohne Überprüfungspflichten hinsichtlich der Echtheit der Karte erfolgt.

Der (erweiterte) Vorsatz des Täters muss daher bei der Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels auf eine der möglichen Verwendungsarten eines solchen gerichtet sein. Einen erweiterten Vorsatz auf Verwendung kennt das StGB bereits bei den Delikten der Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes nach § 124 und der Terrorismusfinanzierung nach § 278d. Vergleichbar ist auch der auf Verwertung eines nachgemachten oder verfälschten amtlichen Wertzeichens gerichtete erweiterte Vorsatz in § 238 StGB, worunter (ähnlich wie beim „Ausgeben“ bzw. „Weitergeben“ von Falschgeld) jedwede Ausnützung des vorgetäuschten Wertes des Falsifikats, also sowohl das erstmalige Inverkehrbringen als auch jede spätere Verwendung des Wertzeichens als solches zu verstehen sind (*Leukauf/Steininger StGB*³ § 238 RN 9).

Der Vorsatz des Täters muss zum Zeitpunkt der Fälschung jedoch lediglich darauf gerichtet sein, dass das konkrete falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel von irgendjemandem zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendjemandes Interesse wie ein echtes verwendet werden wird. Der Täter muss in seinen erweiterten Vorsatz somit nur die allgemeine Zweckbestimmung des Falsifikats aufnehmen.

Die Höhe der Strafdrohung entspricht der in § 224 StGB für die Fälschung besonders geschützter Urkunden angedrohten Freiheitsstrafe. Reiseschecks, Schecks und Wechsel, welche in Art. 1 lit. a des RB als Zahlungsinstrumente den Zahlungskarten gleichgestellt werden, werden – wie erwähnt – weiterhin durch § 224 StGB gegen Fälschung geschützt. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung dieser Zahlungsinstrumente im EU-Rahmenbeschluss empfiehlt sich auch hier die Androhung einer Freiheitsstrafe desselben Ausmaßes. Darauf hinaus steht die vorgeschlagene Strafdrohung auch in einem angemessenen Verhältnis zu der nach § 238 StGB für die Fälschung amtlicher Wertzeichen vorgesehenen Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe; dabei handelt es sich – im Gegensatz zu

Zahlungskarten – um vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde unter behördlicher Autorität ausgegebene Gewährschaftsträger eigener Art.

Für die Qualifikation der gewerbsmäßigen oder der Begehung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels im Rahmen einer kriminellen Vereinigung wird in § 241a Abs. 2 eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen, die im Verhältnis zur Grundstrafdrohung des § 241a Abs. 1 steht.

Zu § 241b StGB:

§ 241b dient der Umsetzung des Art. 2 lit. c des RB in Bezug auf falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen in Bezug auf (iSd RB) „gestohlene“ unbare Zahlungsmittel wird die Bestimmung des § 241f StGB, in Bezug auf Reiseschecks, Schecks und Wechsel die Einfügung eines § 224a StGB (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 4) vorgeschlagen.

Das Delikt der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter (oder entfremdeter) unbarer Zahlungsmittel ist als „Nachtat“ der eigentlichen (Diebstahls- bzw.) Fälschungshandlung anzusehen und im Bereich der Vermögensdelikte mit der Hehlerei nach § 164 StGB zu vergleichen. Den Urkundendelikten ist ein vergleichbarer Tatbestand fremd, im Bereich der Geldfälschung iW werden derartige Handlungen durch die §§ 232 Abs. 2, 233, 234 Abs. 2, 236 und 238 Abs. 2 kriminalisiert. Andererseits stellen diese Verhaltensweisen aber auch Vorbereitungshandlungen für eine spätere missbräuchliche Verwendung der in Rede stehenden unbaren Zahlungsmittel dar.

Um daher eine lückenlose Kette zeitlich aufeinanderfolgender strafbarer Verhaltensweisen bis zur missbräuchlichen Verwendung falscher oder verfälschter (oder entfremdeter) unbarer Zahlungsmittel zu schaffen, wird im Sinne der Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss die Einfügung des Deliktes des § 241b (sowie des § 241f) vorgeschlagen.

Im Fall des unmittelbaren Täters oder sonstigen Tatbeteiligten einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241a wäre die Erfüllung des Tatbestandes des § 241b StGB aber als straflose Nachtat anzusehen, weil der Unwert der nachfolgenden Delikthandlung durch die Haupttat vollständig erfasst ist. (Auch im Verhältnis einer hehlereibegründenden Vortat zur Hehlerei kann der Vortäter weder unmittelbarer Täter noch Bestimmungs- oder Beitragstäter einer anschlussdeliktischen Hehlerei sein [Kirchbacher/Presslauer in WK² § 164 Rz 4]. Im Bereich der entsprechenden Geldfälschungsdelikte ist § 233 als Auffangtatbestand zu § 232 konzipiert und umfasst daher nur jene Sachverhalte, die nicht schon als Geldfälschung zu beurteilen sind; wer daher die Tathandlungen des § 233 als Fälscher, Fälschungsbeteiliger oder Mittelsmann iSd § 232 setzt, verantwortet idR lediglich das Verbrechen der Geldfälschung [Schroll in WK² § 233 Rz 22]. Ein Fälscher jedoch, der Falsifikate ohne den deliktspezifischen Verteilungsvorsatz nach § 232 Abs. 1 herstellt und erst nachträglich einen solchen Vorsatz fasst sowie durch Ausgabe des Falschgeldes an Dritte umsetzt, haftet hingegen nach § 233 Abs. 1 Z 2 [Schroll aaO Rz 8].)

Die Tathandlungen des § 241b entsprechen überwiegend jenen des § 227 Abs. 1 StGB in der Fassung dieses Entwurfes sowie des vorgeschlagenen § 241c (mit Ausnahme des Anfertigens) und stehen im Einklang mit den in Art. 2 lit. c (und auch in Art. 4) des RB genannten Verhaltensweisen („annehmen“ kann mit „übernehmen“, „verkaufen“ und „weitergeben“ mit einem anderen „verschaffen“ und „überlassen“ gleichgesetzt werden). Aufgrund der Verpflichtung aus dem Art. 2 lit. c des RB, im nationalen Recht auch die Strafbarkeit des Transports derartiger unbarer Zahlungsmittel vorzusehen, wird ferner die Tathandlung des Beförderns vorgeschlagen, welche im StGB idgF bereits in den Delikten des unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen nach § 177b Abs. 1, der pornographischen Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs. 1 Z 1, des Menschenhandels nach § 217 Abs. 2 und der Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes nach 233 Abs. 1 Z 1 Verwendung findet.

Da es sich beim Delikt des § 241b – wie erwähnt – zwar um eine „Nachtat“ zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels, aber – ebenso wie bei § 241a – um eine Vorbereitungshandlung für eine spätere missbräuchliche Verwendung der in Rede stehenden Zahlungsmittel handelt, wird auch hier – neben dem Tatvorsatz – die Formulierung eines erweiterten Vorsatzes vorgeschlagen, der auf eine künftige Verwendung des unbaren Zahlungsmittels durch wen und in wessen Interesse auch immer gerichtet sein muss (siehe dazu im Einzelnen bei § 241a).

Für das Delikt des § 241b wird eine Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe vorgeschlagen, welche dem Unwert der Tathandlungen angemessen erscheint. Diese Strafdrohung steht auch im Verhältnis zu der im § 241a für das Delikt der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln vorgesehenen Strafdrohung von bis zu zwei Jahren, weil das Fälschen von unbaren Zahlungsmitteln schwerer wiegen muss als das bloße „Verhandeln“ der Falsifikate.

Zu § 241c StGB:

§ 241c dient der Umsetzung des Art. 4 erster Anstrich des EU-Rahmenbeschlusses und entspricht systematisch der Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen nach § 227 StGB idgF und der Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung nach § 239 StGB. Die Formulierung, insbesondere der Tathandlungen, wurde an § 239 StGB angelehnt, der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 19/2001 in Umsetzung des (ersten) RB Eurofälschung vom 29.5.2000 geändert wurde (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 5).

Die vorgeschlagenen Tathandlungen (anfertigen, übernehmen, sich verschaffen, überlassen oder sonst besitzen) entsprechen den in Art. 4 vorgesehenen Tathandlungen. „Annehmen“ kann mit „übernehmen“, „verkaufen“ und „weitergeben“ mit einem anderen „verschaffen“ und „überlassen“ gleichgesetzt werden.

Gerätschaften und Gegenstände iSd Art. 4 RB können unter die in §§ 227 und 239 StGB schon bisher verwendete Terminologie eines „Mittels“ oder „Werkzeuges“ subsumiert werden. Von einer gesonderten Erwähnung des – in Art. 4 erster Anstrich des RB ausdrücklich genannten – Computerprogramms als Fälschungsmittel wurde Abstand genommen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Deliktes der Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung nach § 239 StGB durch das erwähnte Bundesgesetz (BGBI I Nr. 19/2001) zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 lit. d des RB Eurofälschung vom 29.5.2000 (ABl. Nr. L 140 vom 14.6.2000, S. 1), welche in Bezug auf Geldfälschung inhaltlich Art. 4 erster Anstrich des RB Unbare Zahlungsmittel entspricht, entschied sich der Gesetzgeber gegen eine ausdrückliche Anführung von „Computerprogrammen“, weil diese unschwer unter den allgemeinen Begriff „Mittel“ subsumiert werden können (Erläuterungen zur RV 345 BlgNR XXI. GP, S. 5). Diese Ansicht wird auch für die Zwecke des vorliegenden Entwurfes aufrecht erhalten.

Neben dem Tatvorsatz muss der erweiterte Vorsatz des Täters, für welchen „dolus eventualis“ genügt, (entsprechend der Systematik der §§ 227 Abs. 1 und 239 StGB) auf die Ermöglichung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels gerichtet sein.

Die vorgeschlagene Strafdrohung von bis zu einem Jahr entspricht der in § 227 Abs. 1 StGB schon in der derzeit geltenden Fassung für die Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen vorgesehenen Freiheitsstrafe, welche ihrerseits zum Fälschungsdelikt des § 224 StGB selbst im Verhältnis steht. Da die vom EU-Rahmenbeschluss ebenfalls umfassten Zahlungsinstrumente Wechsel, Scheck und Reisescheck weiterhin unter § 224 StGB zu subsumieren sein werden, erscheint eine Strafdrohung gleichen Ausmaßes für dasselbe Delikt in Bezug auf die übrigen vom EU-Rahmenbeschluss erfassten Zahlungsinstrumente, nämlich die „Zahlungskarten“ iwS, sachgerecht und angemessen.

Zu § 241d StGB:

Die Aufnahme des besonderen Strafaufhebungsgrundes der „tägigen Reue“ auch für die Delikte der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln iwS entspricht der Systematik des StGB im Zusammenhang mit den Delikten der Urkunden (Daten-) und Geldfälschung sowie den jeweiligen Vorbereitungsdelikten. Die diesen Strafaufhebungsgründen zugrunde liegende Erwägung, dass es dann nicht der Bestrafung bedarf, wenn der Täter rechtzeitig und freiwillig die Gefahr des Gebrauchs des Falsifikats im Rechtsverkehr bzw. die Gefahr des In-Verkehr-Setzens von Falschgeld beseitigt, muss in gleicher Weise für die Fälschung oder Vorbereitung der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln gelten, wenn der Täter die Gefahr der Verwendung der Falsifikate oder der Fälschungsmittel beseitigt. Dieser Strafaufhebungsgrund knüpft ferner an die Erwägung an, dass die Pönalisierung des Vorbereitungsstadiums eine weitgehende Strafbarkeitsvorverlagerung bedeutet und daher eines entsprechenden Ventils bedarf (*Kienapfel* in WK² § 226 Rz 3).

Für § 241d wird eine Formulierung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des § 226 StGB hinsichtlich der Delikte der Urkunden-, Beglaubigungszeichen- und Datenfälschung (§§ 223 bis 225a StGB) sowie des § 227 Abs. 2 StGB hinsichtlich des diesbezüglichen Vorbereitungsdeliktes vorgeschlagen, weil die dort festgelegten Voraussetzungen der „tägigen Reue“ ebenso auf die Delikte im Zusammenhang mit der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln angewendet werden können.

Da die Kriminalisierungsverpflichtungen des Art. 2 lit. b, des Art. 2 lit. c (in Bezug auf falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel) und des Art. 4 erster Anstrich durch die §§ 241a, 241b und 241c erfüllt werden, widerspricht die Aufnahme eines solchen Strafaufhebungsgrundes – der auch der Systematik des StGB entspricht – nicht dem EU-Rahmenbeschluss.

Zu § 241e StGB:

In Umsetzung der Bestimmung des Art. 2 lit. a des EU-Rahmenbeschlusses wird ein besonderer Tatbestand der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel vorgeschlagen.

Da unbare Zahlungsmittel iSd Definition des vorgeschlagenen § 74 Abs. 1 Z 9 StGB („Zahlungskarten“ iWSt) – wie in der Vorbemerkung erwähnt – entweder als Wertträger (z.B.: aufgeladene „elektronische Geldbörse“, prepaid cards) oder als Urkunden (z.B.: Kreditkarten) oder sowohl als Wertträger als auch als Urkunden (nicht personengebundene Monatskarten eines Verkehrsmittels) angesehen werden oder aber in keine der beiden Kategorien eingeordnet werden können („Bankomatkarten“, welchen seit 1.1.2002 grundsätzlich keine Scheckkartenfunktion mehr zukommt), wäre nach derzeit geltender Rechtslage eine (zumindest überwiegend) einheitliche strafrechtliche Beurteilung von Handlungen des „Diebstahls“ für die unterschiedlichen Arten der „Zahlungskarten“ iWSt nicht möglich. Wie beim Delikt der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln erscheint daher auch im Fall des „Diebstahls“ derselben die Schaffung eines besonderen Tatbestandes zweckmäßiger, um den Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss angemessen nachzukommen.

Durch den vorgeschlagenen Tatbestand des § 241e sollen jene Fälle der Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels erfasst werden, in welchen der (erweiterte) Vorsatz des Täters entweder auf eine künftige missbräuchliche Verwendung im bargeldlosen Zahlungsverkehr oder auf die Ermöglichung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels gerichtet ist.

Im ersten Fall stellt die Entfremdung daher eine „Vorbereitungshandlung“ zum Missbrauch des unbaren Zahlungsmittels durch die diesem zukommende, besondere Funktion dar (z.B.: durch unter §§ 146 oder 148a StGB subsumierbare Verhaltensweisen), im zweiten Fall ist sie als „Vorbereitungshandlung“ zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241a anzusehen.

Auch im Fall einer der Entfremdung zeitlich nachfolgenden Begehung eines Betruges nach § 146 StGB unter Benützung dieses unbaren Zahlungsmittels oder einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241a StGB durch denselben Täter wird jedoch der eigenständige Deliktsunwert der Entfremdung nicht durch die Erfüllung der genannten Tatbestände abgegolten (keine Konsumtion).

Wie bereits in der Vorbemerkung zu Art. I Z 1 und Z 4 bis 7 erwähnt, ist jedoch festzuhalten, dass jene Sonderfälle, in welchen bestimmten unbaren Zahlungsmitteln – für sich genommen – Wertträgereigenschaft zukommt (z.B.: aufgeladene elektronische Geldbörse), zur Wahrung der grundsätzlichen Strukturen des StGB nicht aus der Systematik der Vermögensdelikte herausgelöst werden sollen. Wer sich daher ein unbares Zahlungsmittel iSd Definition des § 74 Abs. 1 Z 9 StGB, das (wenn auch nur im Tatzeitpunkt) selbstständiger Wertträger ist (z.B.: aufgeladene „elektronische Geldbörse“) mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einen Dritten (unmittelbar) durch Zueignung des unbaren Zahlungsmittels unrechtmäßig zu bereichern, soll dafür weiterhin nach den Vermögensdelikten der §§ 127 ff. StGB zu bestrafen sein.

Zum Zwecke der eindeutigen Unterscheidung zwischen einem solchen Diebstahl eines unbaren Zahlungsmittels iSd §§ 127 ff. StGB und einer Entfremdung eines Zahlungsmittels ohne selbstständige Wertträgereigenschaft iSd hier vorgeschlagenen § 241e wurde zur Umschreibung der Tathandlung der allgemeine Begriff des „Sich-Verschaffens“ gewählt, der – im Gegensatz zu den Tathandlungen der Vermögensdelikte (z.B.: „zueignen“ in § 133 StGB) – nicht schon begrifflich eine Vermehrung des Tätervermögens durch diese Handlung verlangt, wofür die Wertträgereigenschaft des weggenommenen Objektes Voraussetzung wäre. Mit der Tathandlung des „Sich-Verschaffens“ ist daher das faktische „An-Sich-Nehmen“ eines fremden unbaren Zahlungsmittels gemeint. Für die Beurteilung einer Entfremdung iSd § 241e ist die Art und Weise der Verschaffung des Gewahrsams ohne Bedeutung. Ein „Sich-Verschaffen“ liegt vor, egal, ob der Täter das unbare Zahlungsmittel durch Bruch des Gewahrsams des berechtigten Karteninhabers, durch Behalten eines gefundenen, eines ihm sonst zugekommenen oder eines anvertrauten Zahlungsmittels oder durch Verleitung des berechtigten Karteninhabers zur Herausgabe durch Täuschung über Tatsachen erlangt hat.

Neben dem Tatvorsatz muss der erweiterte Vorsatz des Täters darauf gerichtet sein, dass das konkrete Zahlungsmittel künftig von ihm oder irgendeiner (ihm gegebenenfalls noch nicht bekannten) anderen Person im bargeldlosen Zahlungsverkehr verwendet werde, wodurch der spätere Täter der missbräuchlichen Verwendung oder ein Dritter unrechtmäßig bereichert werden soll.

Im zweiten Deliktsfall muss der über den allgemeinen Tatvorsatz hinausgehende erweiterte Vorsatz des Täters auf die Ermöglichung der künftigen Begehung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels durch die Entfremdung gerichtet sein, wobei der Täter die (konkrete) Person des künftigen Fälschers weder kennen noch in seinen Vorsatz aufnehmen muss. Ebenso wie im Fall der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln nach § 241a muss der Täter in seinen erweiterten Vorsatz somit nur die allgemeine Zweckbestimmung des entfremdeten unbaren Zahlungsmittels aufnehmen.

Die in § 241e vorgeschlagene Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe entspricht der Grundstrafdrohung der Vermögensdelikte des sechsten Abschnittes und erscheint auch im Verhältnis zum Delikt der Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels angemessen,

welche im Vergleich zur Entfremdung eine höhere Gefahr für die Sicherheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs darstellt.

Ebenso wie im § 241a sollen für die gewerbsmäßige oder die Begehung einer Entfremdung unbarer Zahlungsmittel im Rahmen einer kriminellen Vereinigung in § 241e Abs. 2 höhere Strafsätze vorgesehen werden. Die vorgeschlagene Abstufung der Strafdrohungen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für die gewerbsmäßige Begehung und von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erscheint im Verhältnis zur Grundstrafdrohung des § 241e Abs. 1 von sechs Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

Zu § 241f StGB:

§ 241f dient in Bezug auf entfremdete unbare Zahlungsmittel, ebenso wie § 241b in Bezug auf falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel, der Umsetzung des Art. 2 lit. c des EU-Rahmenbeschlusses. Im Hinblick auf falsche oder verfälschte Reiseschecks, Schecks und Wechsel wurde die Einfügung eines § 224a StGB vorgeschlagen, in Bezug auf entfremdete Reiseschecks, Schecks und Wechsel soll mit § 229 StGB das Auslangen gefunden werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 4).

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 241b, auf welche auch zur Begründung des § 241f verwiesen werden darf, ausgeführt, ist das Delikt der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes entfremdeter unbarer Zahlungsmittel als „Nachtat“ der eigentlichen Entfremdungshandlung anzusehen und stellt andererseits aber auch eine Vorbereitungshandlung für eine spätere missbräuchliche Verwendung oder Fälschung des unbaren Zahlungsmittels dar. Um daher im Sinne der Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss die Strafbarkeit aller zeitlich aufeinanderfolgenden, aber möglicherweise durch verschiedene Täter gesetzten Verhaltensweisen bis zur missbräuchlichen Verwendung des entfremdeten unbaren Zahlungsmittels oder – eines mit Hilfe des entfremdeten – hergestellten falschen oder verfälschten unbaren Zahlungsmittels zu gewährleisten, wird (neben § 241b) die Einfügung des Deliktes des § 241f vorgeschlagen.

Ebenso wie bei § 241b gilt jedoch, dass für den unmittelbaren Täter oder sonstigen Tatbeteiligten einer Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241e StGB die Annahme, Weitergabe oder der Besitz desselben iSd § 241f nur eine straflose Nachtat darstellt (siehe dazu die nähere Erläuterung bei § 241b).

Auch zu den vorgeschlagenen Tathandlungen des § 241f, welche jenen des § 241b entsprechen, darf auf die Erläuterungen zu § 241b verwiesen werden.

Da es sich beim Delikt des § 241f zwar um eine „Nachtat“ zur Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels, aber ebenso wie bei § 241e um eine Vorbereitungshandlung für eine spätere missbräuchliche Verwendung, durch die der Täter oder ein Dritter unrechtmäßig bereichert werden soll, oder für eine spätere Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels handelt, wird auch hier die Formulierung eines erweiterten Vorsatzes vorgeschlagen, der auf eine der beiden allgemeinen Zweckbestimmungen gerichtet sein muss (siehe im einzelnen dazu bei § 241e).

Für das der Entfremdung zeitlich nachfolgende Delikt der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes des unbaren Zahlungsmittels wird – ebenso wie für das Delikt der Entfremdung nach § 241e selbst – eine Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe vorgeschlagen. Dieses Verhältnis entspricht der Struktur des sechsten Abschnittes des StGB, in welchem für die Grundtatbestände der Vermögensdelikte (§§ 127, 133, 134, 146 StGB) dieselbe Strafdrohung wie in dem – § 241f vergleichbaren – Delikt der Hehlerei nach § 164 StGB vorgesehen ist. Auch in dem § 241f entsprechenden Delikt des § 241b für falsche und verfälschte unbare Zahlungsmittel wird dieselbe Strafdrohung vorgeschlagen, worin eine Gleichbehandlung hinsichtlich des diesen Tathandlungen innenwohnenden Unwertes – ohne Unterschied des „verhandelten“ Objektes – zu sehen ist.

Zu § 241g StGB:

Die Aufnahme eines besonderen Strafaufhebungsgrundes der „tätigen Reue“ auch für die Delikte der §§ 241e und 241f entspricht der Systematik des StGB im Zusammenhang mit den Delikten der Urkunden-, Daten- und Geldfälschung sowie mit den Vermögensdelikten (§ 167 StGB).

Da die Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241e sowie die Annahme, Weitergabe oder der Besitz eines entfremdeten unbaren Zahlungsmittels nach § 241f aufgrund des sich aus dem formulierten erweiterten Vorsatz ergebenden Konzeptes „Vorbereitungshandlungen“ für eine spätere missbräuchliche Verwendung dieses Zahlungsmittels, die zu einer unrechtmäßigen Bereicherung führt, oder für eine spätere Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels darstellen, soll eine Strafaufhebung – in Anlehnung an den Grundgedanken der Bestimmung des § 16 StGB über den Rücktritt vom Versuch – für schadensvermeidendes Verhalten zur Anwendung gelangen.

Nach § 241g ist wesentlich, dass die aus der Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels entstandene Gefahr für die Sicherheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die in einer künftigen missbräuchlichen

Verwendung oder Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels liegt, (endgültig) beseitigt wird. Dies kann entweder durch Übergabe des entfremdeten unbaren Zahlungsmittels an die Behörde oder auf sonstige Art, die zu einer endgültigen Beseitigung der genannten Gefahr führt, erfolgen. Die in § 241d vorgesehene Reuehandlung der Vernichtung des unbaren Zahlungsmittels kommt hier nicht in Betracht. Die Vernichtung dient im Fall der falschen oder verfälschten Zahlungsmittel der Beseitigung der dem Falsifikat selbst innewohnenden Gefahr, im Fall eines (bloß) entfremdeten unbaren Zahlungsmittels könnte die Vernichtung die kartenausstellende Bank oder den berechtigen Karteninhaber (zumindest in der Gebrauchsmöglichkeit – falls z.B. die „Bankomatkarte“ noch nicht gesperrt wurde) schädigen. Die (bloße) Beseitigung der Gefahr künftiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsmittels im Wege seiner Vernichtung kann im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Ebenso wie in der Bestimmung des § 241d über „tätige Reue“ bei Delikten der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln iW, die ihrerseits § 226 StGB nachgebildet wurde, soll auch hier – unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 – eine tätige Reue durch bloßes Bemühen vorgesehen werden.

Da die Kriminalisierungsverpflichtungen des Art. 2 lit. a, des Art. 2 lit. c (in Bezug auf entfremdeten unbaren Zahlungsmitteln) durch die §§ 241e und 241f erfüllt werden, widerspricht die Aufnahme eines solchen Strafaufhebungsgrundes – der auch der Systematik des StGB entspricht – nicht dem EU-Rahmenbeschluss.

Zu Art. I Z 7 (§ 278 StGB):

Da Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln in der Praxis häufig durch organisiertes oder arbeitsteiliges Zusammenwirken gesetzt werden, wird eine Ergänzung der Vereinigungsdelikte in § 278 Abs. 2, zu deren Begehung sich eine kriminelle Vereinigung zusammenschließen kann, um die Tatbestände im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vorgeschlagen.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Bisherige Fassung:

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 4a. ...
- 4b. ...
- 4c. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...

8. Computersystem: sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.

Vorgeschlagene Fassung:

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 4a. ...
- 4b. ...
- 4c. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...

8. Computersystem: sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen;

9. unbares Zahlungsmittel: jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient.

(2) ...

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126c. (1) Wer

1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a) oder einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder

2. ...

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert oder sonst zugänglich macht, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a oder 126b bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten (§ 126a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

(2) ...

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126c. (1) Wer

1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) **oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a)** geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder

2. ...

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht **oder besitzt**, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b **oder § 148a** bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten (§ 126a Abs. 2), **mag dies auch unter Verwendung falscher, verfälschter oder entfremdeter unbarer Zahlungsmittel geschehen**, oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden

§ 224a. Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen

§ 227. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist (§ 224), oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, **feilhält** oder einem anderen überlässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) ...

Dreizehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen

Vorbereitung der Fälschung besonders geschützter Urkunden oder Beglaubigungszeichen

§ 227. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, **oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier** (§ 224) oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, **von einem anderen übernimmt**, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt **oder sonst besitzt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) ...

Dreizehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln

Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241a. (1) Wer ein falsches unbare Zahlungsmittel mit dem Vorsatz herstellt oder ein echtes unbare Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel

§ 241b. Wer ein falsches oder verfälschtes unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241c. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241d. (1) Wegen einer der in den §§ 241a bis 241c mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwendet worden ist, durch Vernichtung des unbaren Zahlungsmittels, oder, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Vernichtung des Mittels oder Werkzeuges, oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

§ 241e. (1) Wer sich ein fremdes unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein fremdes unbaren Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer

Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel

§ 241f. Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241g. (1) Nach den §§ 241e und 241f ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das entfremdete unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr oder zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Übergabe an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307 oder nach den §§ 104 oder 105 des Fremdengesetzes ausgeführt werden.

(3) ...

(4) ...

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, **241a bis 241c, 241e, 241f**, 304 oder 307 oder nach den §§ 104 oder 105 des Fremdengesetzes ausgeführt werden.

(3) ...

(4) ...

